Formen der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften, die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege (das sind die gesellschaftlichen Gerichte entsprechend den Bestimmungen des GGG), das Recht auf Verteidigung, die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche, die Berechnung der Fristen und das Verfahren bei Fristversäumung, die Mitwirkung von Dolmetschern und die Befugnisse der Organe der Strafrechtspflege zum Ausspruch von Ordnungsstrafen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten.

Ab **drittem Kapitel** folgt die gesetzliche Regelung der Strafprozeßordnung dem Ablauf des Verfahrens. Das dritte Kapitel (§§ 87—155) behandelt das Ermittlungsverfahren. Das Gesetz unterscheidet im Rahmen dieses Abschnittes des Strafverfahrens drei Stadien: die Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§§ 92—100), die Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 101—139) und den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 140—155).

Im **vierten Kapitel** (§§ 156—282) ist das gerichtliche Strafverfahren erster Instanz geregelt. Hinsichtlich des Ablaufs des gerichtlichen Strafverfahrens erster Instanz unterscheidet das Gesetz das Stadium der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 187—210), das Stadium der Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 211—239) sowie das Stadium des Abschlusses der Hauptverhandlung und der Auswertung des Strafverfahrens (§§ 240—256).

In den Abschnitten sechs, sieben, acht und elf des vierten Kapitels regelt die Strafprozeßordnung das beschleunigte Strafverfahren, die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende, das Verfahren bei gerichtlichem Strafbefehl und das Verfahren bei selbständigen Einziehungen als besondere Arten des gerichtlichen Strafverfahrens erster Instanz. Der neunte und zehnte Abschnitt dieses Kapitels — die Bestimmungen über die Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege sowie bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung — regeln die Zulässigkeit dieser Verfahren und die Befugnisse des Kreisgerichts zur Überprüfung derartiger Entscheidungen.

Im **fünften Kapitel** (§§ 283—310) werden die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren geregelt. Es werden zunächst einige allgemeine Bestimmungen vorangestellt, die sowohl für die Rechtsmittel gegen erstinstanzliche gerichtliche Urteile — Protest und Berufung — als auch für das Rechtsmittel gegen erstinstanzliche gerichtliche Beschlüsse — die Beschwerde - gelten. Daran anschließend wird im zweiten Abschnitt dieses Kapitels das Verfahren bei Protest und Berufung und im dritten Abschnitt das bei Beschwerde behandelt.

Im **sechsten Kapitel** (§§ 311—327) werden **die** Bestimmungen über die Kassation, im **siebenten Kapitel** (§§ 328—337) die über die Wiederaufnahme